



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
09.06.2026

Unser Zeichen
AL 4

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8660

Datum
04.08.2026

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der
Kommunal- und Landesverwaltung;
Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drucksache 20/3514
Änderungsantrag der Fraktion des SSW – LT-Drucksache 20/3622
Änderungsantrag der Fraktion der FDP – LT-Umdruck 20/6298**

Hier: Anhörung u. a. des Landesrechnungshofs

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung. Diese Möglichkeit nimmt der Landesrechnungshof gern wahr.

Der Gesetzentwurf geht zurück auf den im September 2024 zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Prozess zur Bürokratieentlastung der Kommunen. Mit ihm soll laut Begründung ein erstes kommunalgesetzliches Rechtsetzungspaket umgesetzt werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen bestimmte Prüf-, Dokumentations-, Berichts- und Mitteilungspflichten insbesondere im kommunalen Bereich abgebaut, die Rechtsanwendung vereinfacht, Verwaltungsaufwand bei den Normadressaten verringert und haushaltsrechtliche Fristen für die Kommunen verlängert werden. Der Ansatz, bestehende

Rechtsvorschriften kritisch zu überprüfen und die Normadressaten in vertretbarem Umfang zu entlasten, ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Der Gesetzentwurf enthält insgesamt kleinere punktuelle Änderungen, die für sich genommen im Ergebnis vertretbar erscheinen. Einwände erhebt der Landesrechnungshof nicht.

Eine wie in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellte „Entbürokratisierung“ ist darin aber nicht zu erkennen. Die Änderungen zum Abbau von Vorschriften und zum Verringern von Verwaltungsaufwand greifen zu kurz, weshalb der Gesetzentwurf zur Entlastung hinter den Erwartungen zurückbleibt. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht verwunderlich, dass die mit dem Gesetzentwurf erwartete Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten gemäß Begründung nicht näher quantifiziert werden können.

Der tatsächliche Entlastungseffekt für die Kommunen wird überschaubar bleiben. Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf eher um eine Rechtsbereinigung, der das Landesrecht nach Evaluation der Rechtsanwendungspraxis ohnehin regelmäßig als Daueraufgabe unterzogen werden sollte. Insoweit kann darin nur der Anfang eines konsequent fortzuführenden Optimierungsprozesses gesehen werden.

Zum Gesetzentwurf macht der Landesrechnungshof auf folgende Unstimmigkeit aufmerksam:

Zurzeit sollen die Gemeindeordnung, die Kreisordnung, das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und das Kommunalprüfungsgesetz in zwei bis teilweise drei parallelen Gesetzgebungsverfahren mit entsprechenden Gesetzentwürfen geändert werden, vgl. LT-Drucksachen 20/3514, 20/3857 und 20/4517.

Folgende Inkongruenz in den Gesetzgebungsverfahren ist aufzulösen:

LT-Drucksache 20/3514	LT-Drucksache 20/3857
Artikel 5 Änderung der GO, Ziffer 1 <u>und</u> Artikel 6 Änderung der KrO, Ziffer 1	Artikel 1 Änderung der GO, Ziffer 2 <u>und</u> Artikel 2 Änderung der KrO, Ziffer 2
<i>„In § 1 Absatz 1a Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“</i>	<i>„§ 1 Absatz 1a wird gestrichen.“</i>

Zu dem Umgang mit § 1 Abs. 1a GO und mit § 1 Abs. 1a KrO (Änderung oder Streichung?) sind die genannten Gesetzentwürfe noch konsolidierend aufeinander abzustimmen.

Für weitergehende Erläuterungen sowie die Beantwortung von Fragen im Rahmen der für den 30.09.2026 in Aussicht genommenen mündlichen Anhörung durch den Innen- und Rechtsausschuss steht der Landesrechnungshof gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Albrecht